LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/6468**

23.10.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2568 vom 13. September 2023
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/5947

Aktuelle Angebots- und Versorgungssituation für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bundesweit wird es für Frauen immer schwieriger, einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, weil nicht genügend niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken und Krankenhäuser einen Abbruch durchführen. Eine Zuspitzung dieser Situation tritt durch das Erreichen der Altersgrenze und Ausscheiden aus der Berufstätigkeit von Ärztinnen und Ärzten, die bislang Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt haben, ein. Diese Versorgungslücke führt dazu, dass Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch aus gesundheitlichen, psychischen und sozialen Gründen durchführen wollen oder müssen, in dieser Notsituation ggf. kein wohnortnahes Angebot vorfinden. Frauen müssen mitunter in solchen Fällen weite Wege in Kauf nehmen oder den Eingriff im Ausland vornehmen lassen. Schlimmstenfalls werden sie sogar in die Illegalität verdrängt.

In ihrem als „Zukunftsvertrag“ selbst ernannten Koalitionsvertrag, setzen sich die Regierungsfraktionen zum Ziel, sich „dem bundesgesetzlichen Auftrag, ein ausreichendes und gut erreichbares Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen“, stellen zu wollen.[1]

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 2568 mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung
Auf die Beantwortung der Landesregierung der Kleinen Anfrage 1566 (Drs.18/4072) wird verwiesen.

[1] vgl. CDU NRW & Bündnis 90/Die Grünen (Hg.) (2022): Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen. Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022-2027, S. 99. In: https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE_Vorder-und-Rueckseite.pdf, abgerufen am 07.09.2023

Datum des Originals: 23.10.2023/Ausgegeben: 27.10.2023

1. Wie viele niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser bieten aktuell die Möglichkeit zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches (ohne medizinische Indikation) in Nordrhein-Westfalen an? (Bitte aufschlüsseln nach kreisfreien Städten und Kreisen.)

Die Anzahl an Einrichtungen mit Möglichkeit zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich der vom Statistischen Bundesamt seit 2018 regelmäßig veröffentlichten Übersicht der Meldestellen zur Schwangerschaftsabbruchstatistik in Deutschland zu entnehmen. Im 2. Quartal 2023 werden in der Bundesstatistik für Nordrhein-Westfalen 151 Meldestellen gelistet. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden (sogenannte Meldestellen).

Die Angaben zu den Meldestellen sind laut Bundesamt für Statistik nur bedingt aussagekräftig, da zum einen auch Meldestellen mit Fehlmeldungen (keine Abbrüche im Quartal) enthalten sind, zum anderen zentrale ambulante OP-Praxen hier zum Beispiel für mehrere Arztpraxen mitmelden. Die Angaben zu den Meldestellen differenzieren nicht nach Indikation.

Bund und Länder stehen im Austausch, um zukünftig die für die Bundesstatistik erhobenen Daten den Ländern jährlich in einer Art und Weise zugänglich zu machen, die die Versorgungslage auch unter Berücksichtigung regionaler Verteilung zuverlässig beurteilt werden kann.

Laut einer Erhebung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im August 2023 bieten 19 Krankenhäuser kriminologisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche an. Diese verteilen sich auf zehn kreisfreie Städte und neun Kreise.
22 Krankenhäuser bieten Schwangerschaftsabbrüche nach Beratungsleistung an. Diese verteilen sich auf 14 kreisfreie Städte und acht Kreise.

55 Krankenhäuser (aufgeteilt auf sechs kreisfreie Städte und auf 13 Kreise) bieten medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche an.

Vergleichbare Daten zur ambulanten Versorgung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte liegen der Landesregierung nicht vor.

2. In welchen kreisfreien Städten und Kreisen gibt es aktuell kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen, um einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können?

Die in der Antwort zu Frage 1 genannte Erhebung hat ergeben, dass in folgenden Kreisen und kreisfreien Städten derzeit keine Angebote an medizinisch oder kriminologisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen und/oder Schwangerschaftsabbrüchen nach Beratungsleistungen in Krankenhäusern vorhanden sind:

- Bochum
- Bottrop
- Coesfeld
- Düren
- Ennepe-Ruhr-Kreis
- Essen
- Hochsauerlandkreis
- Höxter

- Kleve
- Lippe
- Mülheim an der Ruhr
- Oberbergischer Kreis
- Olpe
- Paderborn
- Rhein-Erft-Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Solingen
- Unna
- Viersen
- Wesel

Vergleichbare Daten zur ambulanten Versorgung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte liegen der Landesregierung nicht vor.

3. In welchen Kommunen ist nach Ansicht der Landesregierung kein ausreichendes und gut erreichbares Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen gegeben?

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang unternommen, um ein ausreichendes und gut erreichbares Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen?

5. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um ein ausreichendes und gut erreichbares Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Anders als bei der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend wohnortnahen Beratungsstellen gibt § 13 Abs. 2 SchKG im Hinblick auf ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen keinen Versorgungsschlüssel vor.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nach Beratungsregelung vor, wenn eine entsprechende Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages zu erreichen ist. In Nordrhein-Westfalen ist dies in allen fünf Regierungsbezirken möglich, gleichwohl es zunehmend Hinweise gibt, die einen Rückgang an Möglichkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen insbesondere auch im ländlichen Raum benennen.

Die Landesregierung steht mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren auf Bundes- und Landesebene im kontinuierlichen Austausch, um die medizinische Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen auch perspektivisch und unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen und zeitgemäßen Gesundheitsversorgung von Frauen sicherzustellen.